Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 82 (1988)
Heft: 13-14

Rubrik: Nichts zu verzollen?

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nichts zu verzollen?

(wag) Eine Durchsuchung am Zoll ist oft mit unliebsamen Verzögerungen und Ärgernissen verbunden. Wer aber die Spielregeln kennt, braucht nichts zu fürchten. Aber was und wieviel bringt man zollfrei über die Grenze? Und das Schmuggeln? Lohnt es sich überhaupt, und welche Strafe hat man zu gewärtigen?

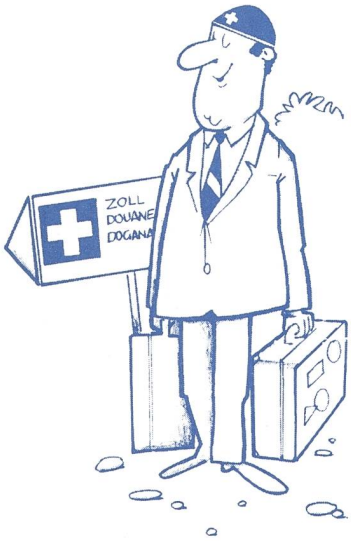

Typisch am Zoll: «Führen Sie Ware mit?». Meistens kommt vom Automobilisten ein freundliches «Nein». Die Sache ist dann geregelt, der Kunde darf weiter. Ebenso typisch am Zoll: Trotz dem «Nein» muss der Lenker aussteigen und dem Grenzbeamten Einblick in den Kofferraum gewähren. Wehe, wenn dann mehrere Flaschen Cognac oder gar ein funkelnagelneuer Computer zum Vorschein kommt. Sie haben geschmuggelt und die Einfuhrbestimmungen verletzt, Folge davon ist eine Busse. Unsere Einfuhrbestimmungen sind streng geregelt.

Die Sache mit dem Wein

Insgesamt dürfen einmal täglich folgende Mengen ohne Bewilligung, jedoch gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben eingeführt werden:

- Rot- und/oder Weisswein ohne Rücksicht auf das Gebinde: maximal 10 Liter.
- zusätzlich gegen Entrichtung eines Zollzuschlages maximal 40 Liter Rotwein in Flaschen.

Weinimport untersteht der Abgabepflicht, das heisst wer mehr als 2 Liter Wein mitbringt, muss dafür Zollgebühren bezahlen. Bis 10 Liter betragen die Zollabgaben 50 Rappen je Kilo. Darüber hinaus kostet der Rotwein Fr. 1.50 je Kilo. Ausserdem müssen Warenumsatzsteuern (Wust) von 6,2 Prozent bezahlt werden.

Scharfe Kontrollen beim Fleisch

Die Einfuhr von Fleisch ist äusserst strengen Kontrollen unterworfen. So besteht für Schweinefleisch aus Spanien, Portugal, Sardinien, sowie allen Ländern Afrikas und Asiens, einschliesslich Türkei und Sowjetunion, ein Einfuhrverbot. Vorbehalten bleiben auch Einfuhrverbote, die wegen Seuchenausbruchs im Ausland vorübergehend angeordnet werden.

Sonderbestimmungen

Exotische Pflanzen, Waffen und seltene Haustiere unterstehen den Sonderbestimmungen, wie auch die aus tierischen Stoffen hergestellten Waren wie zum Beispiel Elfenbeinfiguren, Krokodilledertaschen, Kleider aus Pelzfell von Raubkatzen.

Wirklich, schmuggeln lohnt sich nicht!

Wie hoch ist die Busse, wenn ich schmuggle? Herr Bruno Kesseli, Chef des Untersuchungsdienstes, von der Zollkreisdirektion 2 (Schaffhausen) schildert den GZ-Lesern zwei einfache Deliktvergehen. Werden die Einfuhrbestimmungen krass verletzt und steckt absichtliches Handeln dahinter, können saftigere Bussen ausgesprochen werden. Es wird von Fall zu Fall entschieden. Wer vom Zollamt gebüsst wird, hat keine weitere Strafverfolgung zu befürchten. Der Wortlaut im Gesetz: Bussen wegen Übertretung fiskalischer Bundesgesetze werden nicht in das Strafregister aufgenommen.

Beispiel A) Cognac

Fall 1) Herr Y kauft in Livigno 3 Flaschen Cognac mit über 40 Volumen-Prozent Alkoholgehalt. Er deklariert die Ware am Zoll, denn gestattet ist nur 1 Flasche. Was nun?

Antwort
Die 1. Flasche ist zollfrei. Für die 2. und 3. Flasche muss Herr Y je 46 Franken Zollgebühren bezahlen.

Fall 2) Wie Fall 1, jedoch Herr Y *deklariert nicht* und wird bei der Kontrolle als «Schmuggler» erwischt. Was nun?

Antwort
Herr Y muss für die 2. und 3. Flasche je 46 Franken Zollgebühren und zusätzlich für jede Flasche nochmals 46 Franken Abgabegebühren (= Busse) bezahlen. Somit kostet 1 Flasche Cognac 92 Franken, natürlich der Kaufpreis nicht einberechnet! Insgesamt bezahlt Herr Y für 2 Flaschen total 184 Franken!

Beispiel B) Fotoapparat

Fall 1) Herr X kauft in Hongkong für 1300 Franken eine Spiegelreflexkamera. Bei der Rückkehr in die Schweiz deklariert Herr X die Ware am Zoll. Muss die Kamera verzollt werden?

Antwort
Im Ausland erworbene Fotoapparate oder andere Industrieprodukte (aus EG- und EFTA-Ursprungsländern, sowie auch Entwicklungsländern) sind gegen Ursprungszeugnis zollfrei, unterstehen aber der Warenumsatzsteuer. Bis zum Wert von 1500 Franken wird kein Ursprungszeugnis verlangt. Herr X muss also lediglich 6,2 Prozent Wust (= Fr. 80.60) bezahlen.

Fall 2) Wie Fall 1, jedoch Herr X *deklariert nicht* und wird bei der Kontrolle als «Schmuggler» ertappt. Was nun?

Antwort
Herr X muss so oder so 6,2 Prozent Wust (= Fr. 80.60) und zusätzlich als Busse den doppelten Betrag der Wust (= Fr. 161.20) bezahlen.

Was ist zollfrei?

Alkoholische Getränke (exklusive Wein)
(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)
- bis 15 Volumen-Prozent: 2 Liter
- über 15 Volumen-Prozent: 1 Liter

Tabakwaren
(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)
- Zigaretten: 200 Stück
- oder Zigarren: 50 Stück
- oder Pfeifentabak: 250 Gramm

Fleischwaren
(nur für Personen im Mindestalter von 15 Jahren)
a) Frischfleisch von Tieren der Pferde,- Rinder-, Schaf- und Schweinegattung: 0,5 Kilo
b) Fleischwaren wie Schinken, Würste, Geräuchertes und Büchsenfleisch: 1,0 Kilo
c) Fleischwaren von Kaninchen, Geflügel, Wild, Fröschen, Fischen, Krebstieren und Weichtieren: 2,5 Kilo, wenn kein Fleisch nach a) und b) eingeführt wird, sonst nur die Differenz bis höchstens 2,5 Kilo.

Butter
höchstens 125 Gramm pro Person

Wein
(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)
Zollfrei sind pro Person maximal 2 Liter Rot- oder Weisswein.

Heimtiere
Meerschweinchen, Goldhamster und Kanarienvögel können ohne Einfuhrbewilligung und ohne grenztierärztliche Untersuchung eingeführt werden.